

rhenag - Rheinische Energie Aktiengesellschaft

Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen der rhenag für Ladeinfrastruktur (Verbraucher)

1 Geltungsbereich

Für rhenag-Verträge und deren Erfüllung gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die rhenag ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Ausführung der Lieferung/ Leistung erfolgt. Jeglichen Vertragsangeboten des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2 Preise und Kosten

2.1 Auf Wunsch des Kunden abgeschlossene Transportversicherungen und sonstige Versicherungen der Ware gehen zu dessen Lasten. Die Fracht wird nach den am Tage der Berechnung gültigen Frachtsätzen vergütet.

2.2 Jede notwendige Erhöhung bzw. Senkung der Versandkosten durch eine zwingende nachträgliche Änderung der Verpackungsart, des Versandweges und der Versandart hat der Kunde zu tragen bzw. kommt ihm zugute.

3 Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde hat im Fall der Lieferung die Sache nach Erhalt unverzüglich auf offensichtliche Beschädigungen hin zu untersuchen und an rhenag im Fall der Beschädigung innerhalb von 1 Monat nach der Ablieferung der Sache eine Mängelanzeige abzusenden. Die Beschaffenheit der Sache gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht binnen der genannten Frist bei rhenag eingeht. Vorgeborene Mängel, die innerhalb der vorgenannten Frist nicht zu entdecken sind, können nur dann gegen rhenag geltend gemacht werden, wenn die Mängelanzeige innerhalb von einem Jahr nach der Übergabe der Sache eingegangen ist.

3.2 Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn und soweit die rhenag eine Beschaffenheitsgarantie oder eine Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

4 Mängelhaftung („Gewährleistung“)

4.1 Ist die Sache mangelhaft, so ist die rhenag nach ihrer Wahl zu einer zweimaligen Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt. §§ 439 Abs. 3, 635 Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

4.2 Der Kunde ist erst nach erfolgloser zweiter Nachbesserung oder fehlerhafter Ersatzlieferung/-herstellung berechtigt, Nacherfüllung nach seiner Wahl, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen. Bei einem Werkvertrag ist der Kunde darüber hinaus berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In den Fällen der §§ 439 Abs. 3, 635 Abs. 3 BGB ist der Kunde abweichend von Satz 1 sofort berechtigt, die Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) zu verlangen.

4.3 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen rhenag im Rahmen der Mängelhaftung ist außerhalb von Körper- und Gesundheitsschäden ausgeschlossen, soweit die Schäden auf eine leicht fahrlässige Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten durch ihre Organe oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung ist im Rahmen der Mängelhaftung bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ebenfalls ausgeschlossen.

4.4 Die Mängelhaftung ist nicht ausgeschlossen, wenn und soweit die rhenag eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

4.5 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Organen der rhenag sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

5 Verjährung der Mängelansprüche

5.1 Mängelansprüche verjähren bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.

5.2 Abweichend von Abs. 1 verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren.

5.3 Bei Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie in den Fällen der Ziffer 4 Abs. 4 finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

6 Haftungsbegrenzung/-ausschluss

6.1 Die rhenag haftet – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 7 – gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn es sich um einen Schaden

a) aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder

b) der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der rhenag, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruht.

6.2 Die rhenag haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf).

6.3 Schließlich haftet die rhenag, wenn und soweit die rhenag eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

6.4 Die rhenag haftet nicht für unvorhersehbare mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 1 vor.

6.5 Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Mitarbeitern und Organen der rhenag sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen einschließlich deren Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

7 Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz

7.1 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

8 Höhere Gewalt und Ähnliches

8.1 Sollte die rhenag durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Arbeitskampfmaßnahmen bei rhenag bzw. ihren Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Leistung gehindert sein, so ruhen ihre Leistungspflichten, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keinen Schadensersatz von der rhenag beanspruchen. Die rhenag wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

8.2 Der Kunde wird seinerseits im Falle des Abs. 1 von seinen Gegenleistungspflichten für die Zeit des Ruhens der Verpflichtungen der rhenag befreit.

9 Zahlung der Vergütung; Aufrechnung

9.1 Zahlungsmittel wie Wechsel, Schecks und andere erfüllungshalber gegebene Papiere werden nicht akzeptiert. Alle Kosten für die Übermittlung des geschuldeten Rechnungsbetrages an die rhenag und die Gefahr trägt der Kunde.

9.2 Der Kunde kann nur mit einer fälligen Gegenforderung aufrechnen, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

10 Vorauszahlung; Sicherheitsleistung

10.1 Die rhenag ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

10.2 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder in der Lage, so kann die rhenag in angemessener Höhe Sicherheitsleistung, nicht aber Realsicherheiten, verlangen. Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn und soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

10.3 Die Abs. 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden ein nicht offensichtlich unbegründeter Insolvenzantrag gestellt wird.

11 Eigentumsvorbehalt

11.1 Bei Lieferungen bleibt die gelieferte Sache bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der rhenag.

11.2 Wird die Sache mit einem Grundstück, Gebäude oder einer beweglichen Sache verbunden, auf einem Grundstück eingebracht oder in eine räumliche Beziehung hierzu gebracht, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck (§§ 95, 97 BGB). Solange das Eigentum an der Sache nicht auf den Kunden übergegangen ist, muss dieser den Eigentümer des Grundstücks über diese Eigenschaft informieren, sofern er nicht selbst Eigentümer des Grundstücks ist.

rhenag - Rheinische Energie Aktiengesellschaft

Der Kunde stellt die rhenag hinsichtlich aller Ansprüche frei, die der Eigentümer des Grundstücks, Gebäudes oder der beweglichen Sache gegenüber der rhenag hinsichtlich der Sache geltend macht.

12 Vorzeitige Vertragskündigung bei Werkverträgen

Ein Werkvertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, es sei denn, es liegt ein längerfristiger Vertrag vor. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

13 Datenschutz

Die rhenag und beauftragte Dienstleister erheben, verarbeiten und nutzen die Kundendaten zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die rhenag nutzt die Kundendaten auch, um dem Kunden Produktinformationen per Post zukommen zu lassen und zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Der Kunde ist berechtigt, der werblichen Nutzung seiner Daten jederzeit der rhenag gegenüber unter den in Ziffer 17 aufgeführten Kontaktdaten zu widersprechen. Die Übermittlung von Kundendaten an Dritte (z.B. Montageunternehmen für Montage der Ladesäule) erfolgt zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses.

14 Textformerfordernis

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag sowie Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

15 Rechtsnachfolge

Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur dann verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden Bedenken bestehen. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Regelungen gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.

16 Salvatorische Klausel

16.1 Sollte irgendeine Bestimmung oder eine künftig hier aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

16.2 Abs. 1 gilt entsprechend für eventuelle unbeabsichtigte Vertragslücken.

17 Kundendienst und Sonstiges

rhenag Rheinische Energie AG, Bayenthalgürtel 9, 50968 Köln
Tel.: 02241 107 107 / Fax: 107 355
E-Mail: emobil@rhenag.de
Internet: <http://www.rhenag.de/emobil>

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhält der Kunde auf folgender Internetseite: www.ganz-einfachenergiesparen.de.

Stand: April 2018